

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma HABERL ELECTRONIC GmbH & Co. KG (nachfolgend „HABERL ELECTRONIC“ genannt)

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen gelten in der jeweiligen Fassung für den Einkauf von Waren oder Dienstleistungen, z.B. Programmierungen oder Lackierungen/Beklebungen durch HABERL ELECTRONIC. Die Geltung allgemeiner Geschäfts- und/oder Zahlungsbedingungen des Lieferanten wird ausgeschlossen. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen, gleich ob mündlich, schriftlich oder elektronisch, gelten nur im Falle schriftlicher Bestätigung durch HABERL ELECTRONIC. Dies gilt auch dann, wenn HABERL ELECTRONIC in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos Lieferungen oder Leistungen annimmt. HABERL ELECTRONIC behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, soweit dieser Lieferungen oder Leistungen umfasst, die HABERL ELECTRONIC zur Weiterverarbeitung oder zum Weiterverkauf an Dritte bezieht, wenn der Dritte seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise von einem anderen das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Dieses Rücktrittsrecht besteht nur, wenn HABERL ELECTRONIC nach Kenntniserlangung eines solchen Umstandes diesen unverzüglich dem Vertragspartner mitteilt oder dieser davon anderweitig Kenntnis erlangt.

2. Angebot

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Bestellung von HABERL ELECTRONIC innerhalb einer maximalen Frist von 1 (einer) Woche ab Zugang im Wege der verbindlichen Auftragsbestätigung schriftlich anzunehmen. Ansonsten wird HABERL ELECTRONIC von seinem Angebot frei. Soweit HABERL ELECTRONIC eine bestimmte Form der Auftragsbestätigung vorgibt, z.B. ein Formblatt, ist diese zwingend vom Lieferanten einzuhalten.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Preiserhöhungen gegenüber in der Bestellung ausgewiesenen Preisen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen

schriftlichen Zustimmung von HABERL ELECTRONIC. Die Annahme von Waren oder Leistungen steht stets unter dem Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung durch HABERL ELECTRONIC. Der Preis schließt die Lieferung "frei Haus" DDP HABERL ELECTRONIC Logistikzentrum Arnstorf (Hainberg 40) INCOTERMS 2010 und die Verpackung ein, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

- 3.2 Soweit nicht gesondert vereinbart, sind mitgelieferte Verpackungen durch den Lieferanten auf eigene Kosten zurückzunehmen. HABERL ELECTRONIC stellt mitgelieferte Verpackungen dem Lieferanten EXW HABERL ELECTRONIC Logistikzentrum Arnstorf (Hainberg 40) INCOTERMS 2010 zur Abholung zur Verfügung.
- 3.3 Der Lieferant führt permanent ein Kosteneinsparungsprogramm mit dem Ziel durch, die Kosten für die liefergegenständliche Ware deutlich zu reduzieren. Durch den Lieferanten hierbei erzielte Kosteneinsparungen werden zugunsten beider Teile jeweils hälftig berücksichtigt.
- 3.4 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten und wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung als gesonderte Position ausgewiesen. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese entsprechend den Vorgaben der Bestellung prüf-fähig gegliedert sind und die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der jeweiligen Rechnung gesondert aufzuführen.
- 3.5 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, zahlt HABERL ELECTRONIC den Kaufpreis innerhalb von 21 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt rein netto. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen ausschließlich HABERL ELECTRONIC in gesetzlichem Umfang zu. Die Zahlung durch HABERL ELECTRONIC stellt keine Anerkennung von Konditionen und Preisen dar. Der Zahlungszeitpunkt hat auf die Sachmängelhaftung des Lieferanten und auf die HABERL ELECTRONIC zustehenden Rügerechte keinen Einfluss.

4. Liefertermine – Lieferbedingungen

- 4.1 Die in der Bestellung angegebene und in der AB bestätigte Lieferzeit ist bindend und wird vom Lieferanten garantiert. Ein Selbstbelieferungsvorbehalt des Lieferanten wird ausdrücklich nicht akzeptiert. Der Lieferant versichert, ausschließlich neue, ungebrauchte Originalware zu liefern und dies auf Anfrage von HABERL ELECTRONIC gesondert schriftlich zu bestätigen. Dienstleistungen werden

professionell in branchenspezifisch führender Qualität nach den Spezifikationen von HABERL ELECTRONIC durchgeführt.

- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, HABERL ELECTRONIC unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Ist in einem solchen Fall zur Einhaltung der vereinbarten Liefertermine ein beschleunigter Transport der Ware erforderlich, trägt der Lieferant bei von ihm zu vertretenden Verzögerungen die hierfür anfallenden Mehraufwendungen.
- 4.3 Im Falle des Lieferverzuges des Lieferanten stehen HABERL ELECTRONIC die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist HABERL ELECTRONIC berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten sowie einen Deckungskauf vorzunehmen und die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Lieferanten zu berechnen.
- 4.4 Im Falle des Lieferverzuges des Lieferanten ist HABERL ELECTRONIC, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche, berechtigt, vom Lieferanten Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des vom Verzug betroffenen Auftragswerts je Werktag, jedoch nicht mehr als 5% des Gesamtauftragswerts zu verlangen. Daneben kann HABERL ELECTRONIC Schadensersatz verlangen, insbesondere aber nicht nur für Mehrkosten durch Ersatzbeschaffung (z.B. teurere Ware, andere Liefer- und Zahlungsbedingungen, Expresskosten), durch Spaltung von Fertigungslosen (z. B. Rüstkosten, Nachlieferungen), durch Prozessänderungen (z.B. nachträgliche Handbestückung ansonsten maschinenbestückter Liefergegenstände), durch Freigabeprozesse bei HABERL ELECTRONIC oder deren Kunden.
- 4.5 Die Anwendung von § 341 Abs. 3 BGB wird ausgeschlossen.
- 4.6 Verwirkte Vertragsstrafen werden auf sonstige verzugsbedingte Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 4.7 In sämtlichen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung etc. sind die von HABERL ELECTRONIC vorgeschriebenen und in der Bestellung benannten Bestellzeichen, Referenznummern und sonstigen im Zusammenhang der Auftragsabwicklung geforderten Angaben zu vermerken.
- 4.8 Warenanlieferungen sind stets ausschließlich an die von HABERL ELECTRONIC benannte Empfangsstelle vorzunehmen.
- 4.9 Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch die Nichtbeachtung dieser Abwicklungs- und Versandvorgaben durch ihn oder die von ihm beauftragten Erfüllungshelfen und Sublieferanten entstehen. Sämtliche

Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Versandvorgaben nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. HABERL ELECTRONIC ist jeweils berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen. HABERL ELECTRONIC behält sich weiterhin vor, nicht eindeutig identifizierbare Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzuweisen.

- 4.10 Der Lieferant schuldet Bevorratung von Ersatzteilen für Liefergegenstände für den Zeitraum der vereinbarten oder erfahrungsgemäß von HABERL ELECTRONIC oder von Kunden HABERL ELECTRONIC erwarteten Lebensdauer. Soweit Kunden von HABERL ELECTRONIC Ansprüche gegenüber HABERL ELECTRONIC aufgrund dieser schuldhaften Nichtbeachtung geltend machen, stellt der Lieferant HABERL ELECTRONIC von diesen frei.
- 4.11 HABERL ELECTRONIC ist auch berechtigt, einen Liefertermin per Fax oder E-Mail um bis zu 6 Monate zu verschieben, sofern die Verschiebung mindestens 10 Werktage vor dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin liegt.
- 4.12 Im Falle von EndOfLife- oder ProductChangeNotification-Informationen, die Liefergegenstände betreffen, ist der Lieferant verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Belieferung zu ergreifen und HABERL ELECTRONIC unverzüglich nach eigener Kenntniserlangung darüber zu informieren. Trifft der Lieferant schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig geeignete Maßnahmen, so ersetzt er HABERL ELECTRONIC den hierdurch entstandenen Schaden. Zu diesem Zweck hat sich der Lieferant regelmäßig bei seinen Vorlieferanten nach geplanten Abkündigungen zu erkundigen, HABERL ELECTRONIC über mögliche Alternativprodukte zu unterrichten und die diesbezüglichen Datenblätter, Muster etc. unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Ab Eingang einer Abkündigungsmitteilung erhält HABERL ELECTRONIC die Option, eine letzte Bestellung zu den bis dahin geltenden Konditionen gegenüber dem Lieferanten zu platzieren. Der Lieferant hat HABERL ELECTRONIC alle Dokumentationen, welche für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung der Ware benötigt werden, rechtzeitig, unaufgefordert und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

5. Qualitätssicherung

- 5.1 Soweit HABERL ELECTRONIC mit den Lieferanten keine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung vereinbart, gilt Folgendes:
- Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für die fehlerfreie Qualität der an HABERL ELECTRONIC gelieferten Ware oder Dienstleistung. Etwaige Abstimmungen qualitätssichernder Maßnahmen mit HABERL ELECTRONIC

entheben den Lieferanten nicht von seiner Verantwortlichkeit für die Produktqualität. Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und wird dieser Zielsetzung durch geeignete Maßnahmen (z.B. eine 100%-Warenausgangsprüfung vor Auslieferung an HABERL ELECTRONIC) entsprechen.

- Der Lieferant verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO 9001 (aktuelle Fassung) oder ein vergleichbares Qualitätsmanagementsystem und weist HABERL ELECTRONIC dieses nach. HABERL ELECTRONIC wird den Lieferanten entsprechend überwachen. Der Lieferant garantiert, dass die zur Herstellung bzw. Distribution der Ware angewandten Produktions- bzw. Distributionsverfahren dem neuesten Stand der Technik sowie sämtlichen anwendbare gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Dasselbe gilt sinngemäß für Dienstleistungen, z.B. Programmierungen oder Lackierungen/Beklebungen.
- Gelieferte Bauteile müssen zur Weiterverarbeitung den Bauteilanforderungen aus der J-STD002 und J-STD020 entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich zu einer qualitätsgerechten Verpackung, insbesondere in Hinblick auf ESD (nach DIN EN 61340) und Feuchteschutz (nach J-STD033).
- Vor Änderung von Fertigungsverfahren bzw. Materialien der Ware wird der Lieferant HABERL ELECTRONIC so rechtzeitig benachrichtigen, dass HABERL ELECTRONIC prüfen kann, ob sich die Änderung nachteilig auswirken kann. Dasselbe gilt für Dienstleistungen sinngemäß.
- Die Anlieferung von Produkten mit Datecode älter als vierundzwanzig (24) Monate ist nicht erlaubt; andernfalls kann HABERL ELECTRONIC die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten ablehnen. In abweichenden Fällen müssen vor Lieferung artikelspezifisch schriftliche Ausnahmeregelungen von HABERL ELECTRONIC erteilt werden.
- Änderungen von Produktionsstandorten bzw. Sublieferanten sind HABERL ELECTRONIC unaufgefordert anzuzeigen.

- 5.2 HABERL ELECTRONIC behält sich vor, Stichprobenprüfungen nach AQL gemäß ISO 2859 bzw. 3951 vorzunehmen und ist berechtigt, bei hierbei festgestellter Überschreitung der zulässigen Fehlerquote die gesamte Lieferung entschädigungslos zurückzuweisen. Ebenso ist HABERL ELECTRONIC bei festgestellter Überschreitung einer Fehlerquote von 10 (zehn) dpm bei Katalogartikeln bzw. von 300 (dreihundert) dpm bei Zeichnungsteilen zur entschädigungslosen Zurückweisung der gesamten Lieferung berechtigt.

6. Erstbemusterung

- 6.1 Soweit HABERL ELECTRONIC mit den Lieferanten keine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung vereinbart, gilt Folgendes:
- Wenn angefordert hat der Lieferant eine Erstbemusterung gemäß den mit HABERL ELECTRONIC abgestimmten Bemusterungsunterlagen durchzuführen und der EMPB HABERL ELECTRONIC zu übersenden.
 - Es müssen immer IMDS Daten im MDS-System zur Verfügung gestellt werden.
 - Eine Serienlieferung darf erst nach Freigabe des EMPB oder schriftlicher Abstimmung mit HABERL ELECTRONIC
 - Bei Ablehnung des EMPB muss eine neue Bemusterung durchgeführt werden
- 6.2 In folgenden Fällen behält sich HABERL ELECTRONIC vor eine Erstbemusterung zu veranlassen:
- Bei Neuteilen
 - Bei Änderungen am Produkt
 - Bei Zeichnungs- bzw. Vorgabeänderungen,
 - Bei Änderung von Sublieferanten
 - Bei Änderung der Rohmaterialien
 - Bei Änderung von Fertigungsstandorten
 - Bei Liefer- und Fertigungsunterbrechung von mehr als ein Jahr
 - Bei Änderung oder Reparatur von Werkzeugen bzw. Erstellung neuer Werkzeuge
- 6.3 Muster sind soweit nicht anders gefordert einzeln verpackt und eindeutig als Erstmuster gekennzeichnet zu verschicken.

7. Gefahrenübergang – Mängeluntersuchung – Gewährleistung

- 7.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- 7.2 HABERL ELECTRONIC ist verpflichtet, die Ware im Rahmen der nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang binnen angemessener Frist vorgenommenen Wareneingangskontrolle auf Identität, inhaltliche bzw. zahlenmäßige Übereinstimmung zwischen Bestellung und Lieferung sowie offensichtliche und äußerlich erkennbare Transportschäden zu überprüfen. Im Übrigen gilt die Qualitätssicherung in Ziffer 5. Der Lieferant führt eine Wareneingangskontrolle durch.

- 7.3 Eine Überprüfung der gelieferten Ware auf Menge, Identität und anderweitige Qualitätsabweichungen erfolgt durch HABERL ELECTRONIC ausschließlich anhand der Lieferdokumentation und der Kennzeichnung auf der äußersten Verpackung der Ware. Eine weitergehende Verpflichtung zur Durchführung einer technischen Wareneingangsprüfung besteht nicht. Nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs durch HABERL ELECTRONIC bzw. Abnehmern von HABERL ELECTRONIC festgestellte Mängel zeigt HABERL ELECTRONIC dem Lieferanten an. Im Übrigen ist die Geltung des § 377 HGB ausgeschlossen.
- 7.4 Rügen mangelhafter Erfüllung können innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Gefahrenübergang durch HABERL ELECTRONIC erhoben werden, darüber hinaus auch nach Ablauf dieser Frist bei versteckten Mängeln innerhalb von 8 Tagen ab Kenntniserlangung. Der Lieferant ist verpflichtet, Mängel an der gelieferten Ware sofort nach eigener Kenntniserlangung, spätestens nach Mängelrüge zu beseitigen. Die im Rahmen einer Mängelrüge durch HABERL ELECTRONIC erfolgende Behauptung eines Mangels ist zunächst ausreichend.
- 7.5 Die Abwicklung von Mängelrügen und Fehlermeldungen erfolgt über Belastungsanzeigen an den Lieferanten. Es erfolgt regelmäßig eine Aufrechnung bzw. die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber offenen Forderungen des Lieferanten. Nach Erhalt der Mängelrüge ist der Lieferant verpflichtet, HABERL ELECTRONIC innerhalb einer Frist von maximal 10 Arbeitstagen mittels eines 8D-Berichts eine Darstellung zur Fehlerursache, Fehlerermittlung sowie den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Fehlerbehebung vorzulegen. HABERL ELECTRONIC hat, unbeschadet der ihr gesetzlich zustehenden Gewährleistungsansprüche, das Recht, vom Lieferanten Erstattung der bis zur vollständigen Fehlerbeseitigung angefallenen internen Bearbeitungs-, Prüf- und Sortierkosten – einschließlich der Kosten für durch HABERL ELECTRONIC im Rahmen der Fehlerermittlung erstellter bzw. veranlasster Prüfberichte zu verlangen, soweit der festgestellte Fehler nicht nachweislich durch HABERL ELECTRONIC zu vertreten ist. Des Weiteren hat der Lieferant insbesondere, aber nicht nur, HABERL ELECTRONIC Analysekosten (z.B. Schliff- und Laborkosten) und zusätzliche Testkosten (z.B. Sonder-, Wiederholprüfung) zu ersetzen.
- 7.6 Nach erfolgter Mängelrüge sind alle beim Lieferanten und bei HABERL ELECTRONIC vorhandene Lagerbestände vom Lieferanten zu überprüfen. Sind infolge von Mängeln wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, trägt der Lieferant hierfür alle sachlichen und personellen Kosten; dies gilt in gleichem Maße für die Werkstoffnachweise der vom Lieferanten bezogenen Vormaterialien. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen HABERL ELECTRONIC ungekürzt

zu. Die Beseitigung von Mängeln erfolgt nach Wahl von HABERL ELECTRONIC im Wege der Nacherfüllung entweder durch Mangelbeseitigung oder durch Neulieferung mangelfreier Ware. Zugehörige Lieferdokumentation ist, soweit erforderlich, ebenfalls unverzüglich durch den Lieferanten zu korrigieren. Nach erfolglosem Ablauf einer für die Mangelbeseitigung oder für die Neulieferung gesetzten, angemessenen Frist kann HABERL ELECTRONIC vom Vertrag zurücktreten, einen Deckungskauf vornehmen oder die vereinbarte Vergütung mindern. HABERL ELECTRONIC ist in jedem Fall auch berechtigt, Ersatz der verursachten Kosten, Schäden und nachgewiesener vergeblicher Aufwendungen sowie sämtlicher zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Neulieferung erforderlichen Aufwendungen vom Lieferanten zu verlangen. Hierzu gehören insbesondere aber nicht nur Mehrkosten durch Ersatzbeschaffung (z.B. teurere Ware, andere Liefer- und Zahlungsbedingungen, Expresskosten), durch Splittung von Fertigungslosen (z. B. Rüstkosten, Nachlieferungen), durch Prozessänderungen (z.B. nachträgliche Handbestückung ansonsten maschinenbestückter Liefergegenstände), durch Freigabeprozesse bei HABERL ELECTRONIC oder deren Kunden. Außerdem Kosten zur Erstellung von Werkzeugen und Prüfeinrichtungen, Nacharbeitskosten bei HABERL ELECTRONIC oder beim Kunden (z.B. Nachlötungen, Tempern, Bohrungen), zusätzliche Testkosten (z.B. Sonder-, Wiederholprüfung), die Erstattung des Wertes nicht reparabler Endprodukte, Aus- und Einbaukosten, sowie Transport- und Versandkosten und Rechtsanwaltskosten. Soweit gesetzlich vorgesehen, bestehen diese Ansprüche auch ohne Fristsetzung. Das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- 7.7 Es gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren ab Ablieferung, sofern gesetzlich nicht längere Fristen vorgesehen sind.
- 7.8 Bei einer durch HABERL ELECTRONIC erstatteten Mängelrüge verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und vollständiger Mangelbeseitigung liegende Zeitspanne. Soweit HABERL ELECTRONIC Nacherfüllung durch Lieferung mangelfreier Ware wählt, beginnt die Gewährleistungsfrist hinsichtlich der von der Nacherfüllungspflicht des Lieferanten betroffenen Ware neu zu laufen.
- 7.9 Die durch den Lieferanten übernommene Gewährleistung erstreckt sich auch auf die von dessen Unter- bzw. Vorlieferanten bezogene Ware.

Durch die Annahme der Ware durch HABERL ELECTRONIC wird die Sachmängel- oder sonstige Haftung des Lieferanten nicht berührt. Bei fehlerhaften oder unvollständigen Lieferungen ist HABERL ELECTRONIC berechtigt, in Abhängigkeit vom Umfang der festgestellten Schlechtleistung die Zahlung eines angemessenen

Teilwerts der Lieferung einzubehalten, bis die jeweils geschuldete Lieferung in vollem Umfang und korrekt an HABERL ELECTRONIC erfolgt ist. Weitergehende Ansprüche HABERL ELECTRONIC bleiben unberührt.

Die vorgenannten Regelungen finden auf Dienstleistungen, soweit anwendbar, entsprechend Anwendung.

8. Haftung – Produkthaftung – Haftpflichtversicherung – Exportkontrolle – RoHS-Konformität – Konfliktmineralien

- 8.1 Der Lieferant haftet für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch ihn, seinen gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Soweit der Lieferant insbesondere i.S.d. ProdHaftG oder nach den §§ 823 ff. BGB verantwortlich ist, ist er verpflichtet, HABERL ELECTRONIC insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet oder den Haftungsfall anderweitig zu vertreten hat. In diesem Rahmen ist der Lieferant darüber hinaus verpflichtet, HABERL ELECTRONIC etwaige nachgewiesene notwendige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von BM durchgeführten Rückrufaktion ergeben, sofern diese Rückrufaktion aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder wegen Umständen erforderlich ist, die einen sorgfältigen Kaufmann zur Abwendung drohender – auch nichtvermögensrechtlicher – Schäden zur Durchführung einer Rückrufaktion veranlassen würden. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird HABERL ELECTRONIC den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 8.2 Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche ist durch den Lieferanten eine ausreichende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist der letzten durch den Lieferanten bestätigten Beauftragung aufrecht zu erhalten und auf Verlangen nachzuweisen. Diese Versicherung muss eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung (Schäden durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Weiterver- bzw. -bearbeitung sowie Aus- und Einbaukosten) in angemessener Höhe mindestens jedoch EUR 3.000.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden enthalten und das ggf. erhöhte Risiko eines Vertriebs insbesondere in die USA, Kanada o. ä. abdecken. Stehen HABERL ELECTRONIC weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu

tragen, dass die von ihm zu liefernden Produkte oder Teile davon nicht nationalen bzw. internationalen Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen unterliegen.

- 8.3 Sollte ein Produkt oder Teile davon einer solchen Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkung unterliegen, hat der Lieferant auf eigene Kosten die notwendigen Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen für den weltweiten Export durch HABERL ELECTRONIC zu beschaffen. Der Lieferant stellt HABERL ELECTRONIC von ihm zu vertretenden Verstößen gegen Einfuhr- oder Exportbeschränkungen von jeglicher Haftung und Verantwortung im Außenverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausdrücklich frei und trägt im Falle der Zuwiderhandlung sämtliche HABERL ELECTRONIC daraus entstehenden Schäden.
- 8.4 HABERL ELECTRONIC bestellt ausschließlich RoHS-konforme Ware. Somit hat der Lieferant in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Produkte oder Teile davon uneingeschränkt sämtlichen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und für RoHS-konforme Fertigungsprozesse geeignet sind. Der Lieferant ist verpflichtet auf Anfrage von HABERL ELECTRONIC IMDS Daten via MDS kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 8.5 Der Lieferant stellt HABERL ELECTRONIC bei schuldhaften Verstößen gegen RoHS-Konformitätsbestimmungen von jeglicher Haftung und Verantwortung im Außenverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausdrücklich frei und trägt im Falle einer Zuwiderhandlung sämtliche HABERL ELECTRONIC daraus entstehenden Schäden. Soweit Vertragsprodukte nicht nachweislich RoHS-konform geliefert werden können, behält sich HABERL ELECTRONIC einen für HABERL ELECTRONIC kosten-freien Rücktritt vom jeweiligen Rahmen- bzw. Einzelauftrag vor.
- 8.6 HABERL ELECTRONIC ist zur Einhaltung rechtlicher und kundenseitiger Verbote oder Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Materialien, einschließlich gefährlicher Stoffe und Konfliktmineralien verpflichtet. Daher hat der Lieferant sicherzustellen, dass alle an HABERL ELECTRONIC gelieferten Produkte den Anforderungen aller einschlägigen Bestimmungen und Gesetze entsprechen. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, alle gültigen Gesetze und Normen bzgl. Inhaltsstoffen, insbesondere Altautorichtlinie, einzuhalten, Richtlinien bezüglich Konfliktmineralien zu schaffen und mit der erforderlichen Sorgfalt den Ursprung der Mineralien zu ermitteln, eine Belieferung frei von Konfliktmineralien sicherzustellen sowie HABERL ELECTRONIC auf Anforderung rechtzeitig den Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen zu liefern. Es ist der Verhaltenskodex für Lieferanten der HABERL ELECTRONIC einzuhalten. Dieser ist in der aktuellen Version auf <https://www.haberl-electronic.de/de/agb.html> einsehbar.

9. Datenschutzklausel

Personenbezogene Daten aus dem Vertrag dürfen nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung, Markt- und Meinungsforschung sowie für eigene Werbeaktionen genutzt werden. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallende und für die Durchführung erforderliche personenbezogene Daten des Kunden werden insoweit bei HABERL ELECTRONIC gespeichert. Soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, werden die Daten auch anderen Unternehmen, die von HABERL ELECTRONIC in zulässiger Weise mit der Durchführung des Vertrages oder von Teilen davon betraut sind, übermittelt.

10. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 10.1 Erfüllungsort ist unser Firmensitz in Arnstorf. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz, sofern der Lieferant auch Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gleiches gilt dann, wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Sitz ins Ausland verlegt. Wir sind berechtigt, ihn auch an anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.
- 10.2 Das Rechtsverhältnis unterliegt alleine dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts sowie UN-Kaufrechts.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt, oder aber wenn eine Regelung infolge geänderter Verhältnisse sinnlos oder undurchführbar geworden ist.